

ihre Mitteilungen an den Rat machen. Wir hätten dann als Grundlage der Diskussion die Vorlage des Bundesrates, die kritisiert werden kann, und zu der Abänderungsvorschläge gestellt werden können, die man zurückweisen oder annehmen kann. Und dann kommt ein praktisches Resultat heraus. Währenddem, wenn wir heute weiterfahren, und morgen und vielleicht noch einige Tage, wir zwar allerlei schöne Reden hören, aber kein praktisches Ergebnis bekommen. Und die gleiche Diskussion haben wir in der Junisession wieder, wenn die Vorlage des Bundesrates kommt. Wir sollten daher hier abbrechen und die Diskussion hinausschieben auf den Zeitpunkt, wo die Vorlage des Bundesrates da ist und die Kommission, die sofort bestellt werden soll, sich darüber äussern kanft.

Huggler: Der Ordnungsantrag des Herrn Walther hat verschiedenen Rednern, die nicht auf der Referentenliste eingeschrieben sind, Gelegenheit gegeben, sich materiell zur Sache zu äussern. Wahrscheinlich hätten noch viele gesprochen, wenn der unglückliche Verschiebungsantrag nicht gekommen wäre. Ich bin der Auffassung, dass wir grundsätzlich diesem Antrage nicht zustimmen können. Es geht wirklich nicht an und müsste zu ganz merkwürdigen Konsequenzen führen, wenn plötzlich eine Motion dieser Art, wie sie Herr Abt gestellt und begründet hat, mit einer solchen Begründung, wie er sie brachte, hier zu behandeln angefangen wird, die Bundesräte geben nachher ihren Senf dazu und wir packen ein und fahren nach Hause, mit dem, was wir hier gehört haben. Eine solche Art, parlamentarisch zu arbeiten, ist direkt widersinnig. Entweder hätte man die Motion Abt zurückstellen sollen bis zu dem Moment, wo der Bundesrat mit seiner Vorlage bereit war, oder, nachdem man in die Behandlung eingetreten ist, soll man ganz einfach fortfahren, und wir werden nachher sehen, wie weit wir in der Diskussion kommen. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, dass bei dieser Motion und bei der Begründung, die gebracht worden ist, es sich um diejenigen Fragen handelt, die momentan den allergrössten Teil der schweizerischen Bevölkerung in Atem halten. Es sind wirklich gegenwärtig die wichtigsten Tagesfragen, die hier aufgerollt sind. Man darf nicht solche Fragen einfach aufrollen, einen Teil der Herren dafür sprechen lassen und den andern Teil nachher wegschicken. Das ist ein absolut nicht angängiges Verfahren.

Ferner ist zu bemerken, dass wir nicht nur die Motionen Abt und Wälther haben, sondern merkwürdigerweise ist auch eine Motion Grimm damit verbunden worden, die eigentlich ein anderes Gebiet beschlägt, und zu der, glaube ich, gegenüber der Antwort des Herrn Bundesrates Schulthess auch noch einiges gesagt werden soll, das mit der Vorlage des Bundesrates, die wir auf den Juni zu erwarten haben, nichts zu tun hat. Ich empfehle Ihnen deshalb, nach der Reihenfolge der eingeschriebenen Redner mit der Diskussion weiterzufahren.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag Sträuli	52 Stimmen
Dagegen	49 Stimmen

1544. Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis sur l'initiative populaire.

Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 1922 (Bundesblatt I, 105). — Rapport du Conseil fédéral du 13 janvier 1922 (Feuille fédérale I, 111).

Hofstetter, deutscher Berichterstatter der Kommissionenmehrheit: Artikel 77 der Bundesverfassung bestimmt, dass vom Bundesrat gewählte Beamte nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein können. Sie haben am 1. Oktober 1919 eine Motion Düby erheblich erklärt, die den Bundesrat einladet, durch gesetzliche Bestimmungen den Art. 77 zu interpretieren. Am 3. Dezember 1919 und am 11. Februar 1920 haben Nationalrat und Ständerat folgendes Postulat angenommen: «Der Bundesrat wird eingeladen, die verfassungsmässige Regelung des passiven Wahlrechtes der eidgenössischen Beamten und Angestellten für die Nationalratswahlen so zu fördern, dass das Volk bis zum 31. März 1921 darüber entscheiden kann.» Der Zusammenhang zwischen der Motion Düby und dem Postulat veranlassten den Bundesrat, den eidgenössischen Räten einen Vorschlag auf Revision des Art. 77 zu unterbreiten. Dieser Vorschlag, den der Bundesrat Ihnen am 7. Juni 1920 unterbreitete, lautete, es sei Art. 77 der Bundesverfassung wie folgt zu ändern: «Die Mitglieder des Ständerates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. Dasselbe gilt für die den Departementen des Bundesrates direkt unterstellten Dienstchefs, sowie für die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen der Bundesbahnen. Die Bedingungen, unter denen die übrigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen dem Nationalrate angehören können, werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Der Bundesrat ist ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen diese Bedingungen im Verordnungsweg festzusetzen.»

In der Januarsitzung 1921 hat der Nationalrat und im April 1921 der Ständerat den Revisionsvorschlag des Bundesrates eingehend beraten. Mit 81 gegen 72 Stimmen beschloss der Nationalrat, auf die Vorlage einzutreten, und mit Stichentscheid des Präsidenten bei 48 zu 48 Stimmen hat er den letzten Satz des Abänderungsvorschlages des Bundesrates gestrichen und hierauf die ganze Vorlage bei schwacher Beteiligung mit 55 gegen 47 Stimmen angenommen. Der Ständerat lehnte hierauf mit 29 gegen 9 Stimmen es ab, auf die Vorlage einzutreten, worauf bekanntlich der Nationalrat das Postulat abgeschrieben hat.

Der Vorstand des Föderativverbandes eidgenössischer Beamter und Angestellter nahm sich dann der Sache an und leitete ein Volksbegehren auf Revision des Art. 77 der Bundesverfassung ein, ein Volksbegehren, das genau dem Vorschlage des Bundesrates entsprochen hat. 57,139 stimmberechtigte Schweizerbürger unterstützten das Initiativbegehren, und die Initiative wurde am 23. Dezember 1921

durch Bundesbeschluss als zustande gekommen erklärt. Gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 haben die eidgenössischen Räte spätestens binnen Jahresfrist Beschluss zu fassen, ob sie dem Initiativbegehren zustimmen wollen oder nicht. Die Art. 9 und 10 des bezüglichen Gesetzes bestimmen, dass, wenn ein übereinstimmender Beschluss der eidgenössischen Räte nicht zustande kommt, die Initiative ohne weiteres zur Volksabstimmung geleitet wird. Wenn beide Räte der Initiative zustimmen, wird sie ebenfalls ohne weiteres zum Volksentscheid gebracht. Art. 10 aber bestimmt, wenn die eidgenössischen Räte, die Bundesversammlung, der Initiative nicht zustimmen, wenn also sowohl der Nationalrat als der Ständerat erklären, dass sie die Initiative ablehnen, dass dann ein Gegenantrag in Form eines Gegenentwurfes vor das Volk gebracht oder dem Volke der Antrag gestellt werden kann, dass die Initiative abzulehnen sei. Nun dringen der Bundesrat und Ihr Präsidium darauf, dass die Vorlage so rasch als möglich behandelt werde, damit auch noch der Ständerat Gelegenheit habe, über die Sache sich auszusprechen, und damit die Volksabstimmung über das Initiativbegehren noch vor der Erneuerung des Rates im nächsten Herbst vorgenommen werden könne, damit, wenn der Nationalrat erneuert wird, das Volk weiss, was Rechtens ist, woran man sich zu halten hat.

Die Arbeiten für die Abstimmung nehmen mindestens drei Monate in Anspruch, und so ist es dringend notwendig, dass wir noch in dieser Session, bzw. heute, die Vorlage beraten. Sie wird meines Erachtens Ihren Rat nicht lange in Anspruch nehmen, da die Frage hier seinerzeit sehr eingehend beraten wurde und die meisten Mitglieder sich jener Debatte wohl noch entsinnen werden. Ich stelle deshalb namens der Kommission den Antrag, es sei heute auf die Vorlage einzutreten.

Präsident: Ueber das Eintreten haben wir nicht zu beraten. Wir haben darüber zu entscheiden, ob wir zur Initiative Stellung nehmen wollen.

Hofstetter, deutscher Berichterstatter der Kommissionmehrheit: In diesem Falle trete ich nun direkt auf die Sache selbst ein. Die zur Prüfung der Vorlage bestellte Kommission beantragt Ihnen mit Mehrheit (7 gegen 3 Stimmen) — Herr Huber war nicht anwesend — dem Initiativbegehren nicht zuzustimmen. Ich habe Ihnen bereits gesagt, dass das Initiativbegehren vorher als Vorschlag des Bundesrates Ihrer Diskussion unterstellt und von Ihnen beraten worden ist, und dass ich mich in dieser Sache ganz kurz fassen zu dürfen glaube, um Sie lediglich noch an die Hauptmomente zu erinnern, die damals für oder gegen den Vorschlag geltend gemacht worden sind.

Einmal wurde geltend gemacht, dass es der Sache nicht angemessen sei, wenn der Bundesrat auf dem Verordnungswege die gesetzlichen Bestimmungen aufstellen dürfe über die Wählbarkeit der Beamten, also die Ausführungsbestimmungen. Es wurde daran erinnert, dass wir am Abbau der Vollmachten des Bundesrates sind und man in einem solchen Moment dieselben nicht wieder in einem wichtigen Punkt erweitern solle, und sodann, dass es immerhin nicht

praktisch und zum Teil für die spätern Zeiten gefährlich sei, wenn der Bundesrat eine Verordnung aufstelle, weil dieselbe dann oft präjudizierenden Charakter für das nachfolgende Ausführungsgesetz habe, während es bei einer solchen Materie von Wert sei, wenn der Rat frei und ohne Präjudiz über die Sache entscheiden könne. Diese Motivierung hat wohl die meisten Mitglieder veranlasst, dem Streichungsantrage betreffend den letzten Satz der bundesrätlichen Vorlage zuzustimmen.

Dann wurde in bezug auf die formelle Seite der Initiative des weitem geltend gemacht, dass es nicht gerecht sei, wenn in diesem Revisionsvorschlage ein Teil der Bundesbeamten von der Wählbarkeit ausgeschlossen seien, ein Teil aber nicht, und es wurde hauptsächlich betont, dass die Ausscheidung nur der dem Bundesrate unterstellten Dienstchefs sowie der Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen der Bundesbahnen absolut ungenügend sei; es gebe noch eine ganze Reihe von Beamten in andern Dienstzweigen — ich verweise auf Telegraph, Telephon, Post, Zoll usw. — die in sehr engem Kontakt zu den einzelnen Departementen des Bundesrates und damit zum Bundesrat selbst stehen, und wenn man tatsächlich ausschliessen wollte, so hätte man den Kreis der Auszuschliessenden ganz entschieden viel weiter fassen müssen. Man hätte ihn auch deshalb weiter fassen müssen, weil man doch den Grundsatz der Gewaltentrennung, der mit so viel Energie seinerzeit als ein Hauptpunkt der demokratischen Bewegung angestrebt worden ist, nicht ausschalten, sondern noch heute daran festhalten will, dass im Parlament nicht Mitglieder seien, die von der Wahlbehörde abhängig seien, und eine Gefahr bestehe, dass sie in einzelnen Fragen zur Wahlbehörde, anstatt zur Allgemeinheit stehen würden.

Dann hat man aber auch darauf hingewiesen, dass eine Inkonvenienz darin liege, wenn man einen Teil der Bundesbeamten, und wie Sie sehen, den eigentlich weitaus grössten Teil, von der Wählbarkeit ausschliesse, und dann dem andern, der grossen Masse der untern Angestellten gestatte, sich in den Nationalrat wählen zu lassen. Darin liegt eine zweifache und ungleiche Behandlung der Beamten des Bundes. Ich glaube, dass dieses Argument eines der wichtigsten ist, das uns bestimmen muss, gegen die Vorlage zu stimmen, bzw. sie abzulehnen. Ich möchte dabei noch folgendes kurz erwähnen. Sie haben — ich hatte damals noch nicht die Ehre, Mitglied Ihres Rates zu sein — die Bundesbeamten sukzessive immer besser gestellt. Sie haben sie in ökonomischer Beziehung besser gestellt, ebenso in bezug auf die Pensionsberechtigung, sie sind damit besser gestellt worden als früher und als die übrigen Angestellten der privaten Betriebe der Schweiz. Sie haben sie besser gestellt in bezug auf die Arbeitszeit und die übrigen Arbeitsbedingungen. Im Volk, speziell in jenen Gegenden, wo es nicht allzu viele Bundesbeamte hat, ist man der Ansicht, dass die Bundesbeamten geradezu eine privilegierte Stellung in der Schweiz einnehmen. Wenn nun diese Bundesbeamten den Anspruch erheben, dass sie auch noch wählbar in den Nationalrat sind, so wird das Privilegium in einer Art und Weise ausgedehnt, die bei den selbständig erwerbenden Kreisen und bei der Bauernschaft nicht verstanden wird. Denn es ist wohl zu beachten, dass in der Initiative und im

Vorschlag etwas enthalten ist, das nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, das aber ganz deutlich zutage tritt, wenn man die Initiative genau liest, und besonders, wenn man die Botschaft des Bundesrates, die er zu seinem Vorschlag seinerzeit gegeben hat, durchgeht, und ebenso die Botschaft, die er heute dem Initiativvorschlag ebenfalls wieder beigegeben hat. In dieser Botschaft sagt der Bundesrat: «Es steht ausser Zweifel, dass, falls der neue Verfassungsgrundsatz angenommen wird, die Mittel zu seiner Ausführung gefunden werden müssen und auch tatsächlich gefunden werden können.» Diese Ausführung sagt uns, dass nicht nur, wie die Initiative in der Hauptsache vorsieht, den Bundesbeamten die Möglichkeit gegeben werden soll, gewählt werden zu können, sondern auch die Möglichkeit, trotz ihrer Stellung und trotz ihrer Inanspruchnahme als Angestellte, an den Beratungen des Rates teilzunehmen, ohne ihre Stellung aufzugeben. Sie wissen, es ist in einer früheren Verhandlung wiederholt betont worden, dass die Angestellten der privaten Betriebe niemals oder wenigstens nur in den allerseltensten Fällen von ihrem Arbeitgeber die Bewilligung erlangen können, ein Nationalratsmandat anzunehmen, weil es besonders bei der starken zeitlichen Inanspruchnahme nicht möglich ist, einen Angestellten so lange zu entbehren. Es ist dies besonders deswegen nicht angängig, weil es in den meisten privaten Betrieben nicht möglich sein wird, für diese Zeit einen temporären Ersatz zu schaffen oder mit andern Kräften einzuspringen. Dem Bundesbeamten aber, weil er Bundesbeamter ist, und weil er schon in vielfacher Beziehung besser steht als der andere, sollen wir auch noch dieses Privileg, diese Besserstellung gegenüber den Privatangestellten ermöglichen. Das wird als eine Ungerechtigkeit empfunden. Ich zweifle nicht daran, dass der Bundesrat eine Verordnung ausarbeiten kann, die es den Bundesbeamten ermöglicht, für längere Zeit ihren Dienst zu verlassen und den Sitzungen des Rates beizuwohnen; ich zweifle nicht daran, dass dies in irgend einer Form geregelt werden kann, aber es wird dazu kommen, dass die übrige Bevölkerung und die übrigen Angestellten das als etwas Ungehöriges, als ein Privileg dieser Klasse ansehen werden. Ein solcher Gedanke sollte nicht aufkommen können, um so weniger, als er nicht als ungerecht, nicht als unmotiviert zurückgewiesen werden kann. So glaube ich, hierin noch ein Hauptargument zu erblicken, das uns veranlassen muss, die Initiative abzulehnen. Ich will nicht eintreten auf die Diskussion aller jener Schwierigkeiten, die früher gegen sie vorgebracht worden sind, jener Schwierigkeiten, die darin bestehen, dass der Bundesbeamte seinen Arbeitgeber, seinen Vorgesetzten, seine ihn wählenden Behörden zu kritisieren und zu begutachten hat, deren Arbeiten als Mitglied des Rates unter die Lupe zu nehmen. Ich glaube, auf die Debatten, die früher stattgefunden haben, hinweisen zu dürfen. Ich empfehle Ihnen angesichts dieser Gründe im Namen der Mehrheit der Kommission, die Initiative abzulehnen. Wenn die Kommission auch noch die Frage hätte behandeln müssen, was heute nicht der Fall sein kann, ob ein Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll, so hätte sie Ihnen beantragt, von einem solchen abzusehen. Ebenso hätte die Kommission Ihnen jedenfalls beantragt, wenigstens in ihrer grossen Mehrheit, nicht dem Volke eine Weg-

leitung zu geben, auch wenn beide Räte die Initiative ablehnen, sondern in dieser Beziehung der Sache ihren freien Lauf zu lassen.

M. Morard, rapporteur français de la commission: Le 1^{er} octobre 1919 la motion Düby et consorts a été acceptée par le Conseil national. Elle avait pour but de demander au Conseil fédéral de présenter un rapport et des propositions en vue de déterminer exactement les catégories de fonctionnaires nommés par le Conseil fédéral qui, aux termes de l'art. 77 de la constitution, ne peuvent être simultanément membres du Conseil national.

A la suite de la prise en considération de la motion Düby, le Conseil fédéral a présenté à l'Assemblée fédérale un message, en date du 7 juin 1920, message favorable à la demande des motionnaires. Ensuite des considérations exposées dans ce message, le Conseil fédéral a établi un projet d'arrêté qui est de la teneur suivante:

«Les députés aux Conseil des Etats et les membres du Conseil fédéral ne peuvent être simultanément membres du Conseil national. Il en est de même des chefs de service directement soumis aux chefs des départements du Conseil fédéral, ainsi que des membres de la direction générale et des directions d'arrondissement des C. F. F.

La législation fédérale — ajoute cet arrêté —, réglera les conditions auxquelles les autres fonctionnaires et employés de l'administration fédérale et des C. F. F. pourront faire partie du Conseil fédéral. Jusqu'à promulgation des dispositions législatives à édicter, le Conseil fédéral est autorisé à fixer ses conditions par voie d'ordonnance.»

Les Chambres fédérales ont délibéré sur ce projet d'arrêté et le rapport du 16 juin 1920. Dans les sessions de février et d'avril 1921, le Conseil national s'est prononcé d'abord en faveur de la revision demandée, par 55 voix contre 47; mais le Conseil des Etats a rejeté cette demande par 29 voix contre 9. Sur quoi, dans sa séance du 24 juin 1920, le Conseil national, par 76 voix contre 71 a décidé de rayer cet objet de la liste des délibérations de l'Assemblée fédérale.

A la suite de ces décisions, un groupe de fonctionnaires, le comité de la fédération des fonctionnaires, employés et ouvriers fédéraux, a remis à la Chancellerie fédérale une demande d'initiative portant environ 54,200 signatures. Après revision de celles-ci, et la mise au point, leur nombre vérifié est de 57,139.

Cette demande d'initiative a donc abouti conformément aux dispositions légales sur la matière. Le Conseil fédéral adresse aux Chambres fédérales un nouveau rapport dans lequel il se borne à indiquer les différentes péripéties subies par cette demande de revision constitutionnelle. En résumé, il renvoie les Chambres fédérales au message du 7 juin 1920 et s'exprime en terminant de la façon suivante:

«Etant donné que vous avez rejeté ce projet d'arrêté fédéral que nous avons eu l'honneur de vous soumettre par arrêté du 7 juin 1920, et dont le texte a été repris dès lors par l'initiative populaire, nous ne croyons pas qu'il y ait lieu de vous soumettre une nouvelle proposition à ce sujet. Désireux de ne préjuger en aucune mesure vos décisions, nous nous abstenons de prendre position, et nous nous bornons à relever qu'il s'agit d'une revision partielle sous forme d'un projet rédigé de toutes pièces.»

Nous avons donc à nous déterminer sur la question de savoir si cette demande d'initiative doit être admise, oui ou non. A teneur de l'article 8 de la loi de 1892 sur le mode de procéder sur les demandes d'initiative populaires et les votations relatives à la revision de la Constitution fédérale, « lorsque la demande de revision partielle est présentée sous la forme d'un projet rédigé de toutes pièces, les Chambres devront décider, au plus tard dans le délai d'une année, si elles adhèrent au projet d'initiative, tel qu'il est formulé, ou si elles le rejettent ».

Votre commission, par 7 voix contre 3, vous propose de rejeter le projet d'initiative. Les raisons qui ont été invoquées au cours des délibérations de la commission ne sont pas nouvelles. Nous pourrions nous contenter de renvoyer les membres de cette assemblée à la lecture des bulletins sténographiques de janvier, février et juin 1921 du Conseil national et à celui du Conseil des Etats d'avril de la même année. Toutefois, comme votre commission s'est partagée en majorité et minorité, il n'est peut-être pas inopportun d'examiner quelques-unes des objections principales faites au principe consacré par l'article actuel de la constitution en ce qui concerne l'inéligibilité des fonctionnaires nommés par le Conseil fédéral. Il est inutile, en revanche, de revenir sur l'historique de cet article. Nous pouvons simplement rappeler qu'au cours des délibérations, lors de la confection de la Constitution, des propositions avaient été faites pour frapper d'incompatibilités non seulement les fonctionnaires désignés directement par le Conseil fédéral, mais encore les administrateurs et les directeurs d'entreprises sur lesquelles la Confédération exerce un droit de légiférer et de surveillance. Sans doute on prévoyait déjà le rachat des chemins de fer et la centralisation de certains services publics. C'est ce qui résulte des délibérations de l'Assemblée fédérale de l'époque.

Parmi les arguments que les promoteurs de l'initiative présentent, il en est un tout d'abord qui ne paraît pas exact. Le principe des incompatibilités, disent-ils, s'il était fondé en 1874 ne l'est plus aujourd'hui. A cette époque le nombre des fonctionnaires n'était, en effet, que de 10,000 environ, tandis qu'aujourd'hui il a augmenté d'une façon considérable, puisqu'on compte 60 à 70,000 fonctionnaires au service de la Confédération. Si l'on admettait cette manière de voir, il faudrait tout autant dire qu'un principe n'a de valeur que pour autant qu'il est appliqué à un nombre restreint de citoyens, qu'en d'autres termes il ne vaut plus le jour où son application s'étend à un plus grand nombre de fonctionnaires que celui constaté au moment où l'on avait consacré le principe. Nous ne pouvons pas admettre ce raisonnement. L'accroissement du nombre des fonctionnaires est, au contraire, une raison majeure en faveur du maintien du principe de l'incompatibilité.

Le second argument consiste à dire que le citoyen suisse jouit d'une égalité et d'une liberté absolue en matière de droits politiques. S'il est exact que la constitution garantit l'égalité des citoyens devant la loi, ce principe n'est, toutefois, pas absolu. Il n'existe pas de droit absolu en matière d'organisation politique. Dans ce domaine, il est impossible d'admettre, même avec la meilleure volonté du monde, que tous les citoyens d'une république, d'une démocratie aient à un moment donné les mêmes droits et prétendent absolument aux mêmes garanties, dans les fonctions

de l'Etat, à qualités et capacités égales du reste. Cette inégalité, ou plutôt cette exception au principe de l'égalité absolue est consacrée par la Constitution dans de nombreux articles.

Les amis politiques des fonctionnaires et les fonctionnaires eux-mêmes ont vu dans le fait que l'initiative n'était pas accueillie avec autant de sympathie par la commission du Conseil national qu'elle l'avait été primitivement par le Conseil fédéral, comme une preuve de méfiance vis-à-vis d'eux et une intention de porter atteinte à leurs droits. Ce n'est pas exact. Loin de nous l'idée de placer les fonctionnaires à un degré social inférieur à celui des autres citoyens. Si nous ne sommes pas partisans de l'éligibilité, ce n'est pas par esprit de classe, ce n'est pas parce que nous entendons laisser certaine catégorie de citoyens, surtout ceux du service de l'Etat, dans une situation inférieure. N'avons-nous pas décrété les allocations de renchérissement, institué la caisse de retraite, admis le principe de la journée de huit heures? Mais nous partons d'un tout autre principe. Dans une société organisée comme la nôtre, où l'étatisme règne d'une façon toujours plus envahissante, par ces temps de guerre et de misère, alors que l'Etat a besoin de faire appel pour la mise en action de ses nombreux services à toute une armée de citoyens organisés, il serait imprudent de porter atteinte au principe de la séparation des pouvoirs. Ce principe, il faut, au contraire, le respecter et l'étendre jusqu'où c'est absolument nécessaire, c'est-à-dire précisément à ceux-là qui se mettent volontairement au service administratif de l'Etat. Il n'y a pas de doute que dans les administrations privées, celles qui ne dépendent pas de l'Etat, aucun conseil d'administration, aucun patron ne tolérerait qu'un de ses employés s'absentât pendant trois ou quatre mois de l'année pour siéger dans les Conseils de la nation. Si un citoyen s'engage à servir l'Etat, qui devient en réalité son patron, il doit à ce patron, l'Etat, toute son activité, comme il l'a promis et cela d'autant plus qu'il exige un salaire correspondant à ses capacités, à son effort de travail, soit une sécurité matérielle à l'abri de presque tous les risques. Il doit aussi se rendre compte qu'il ne peut pas servir deux maîtres, servir l'Etat dans une partie de son organisme et le servir encore, d'autre part, dans les conseils législatifs. Il ne peut pas, en d'autres termes, appartenir au pouvoir administratif et en même temps fonctionner comme membre d'un conseil législatif. Nous y voyons une impossibilité. Le peuple suisse rejettera, nous en avons la conviction, une pareille prétention. Il n'admettra pas que l'on soit à la fois contrôleur et contrôlé. Il écartera nettement ce danger.

Sans doute, nous dira-t-on, mais nous ne sommes pas en très grand nombre au parlement et le danger que vous voyez est imaginaire. Cependant, nous voulons, ici, demeurer sur le terrain des principes. Nous ne savons pas ce que l'avenir nous réserve. Si nous permettons l'élection des fonctionnaires de l'Etat dans un pouvoir qui doit leur rester étranger, nous n'avons plus d'illusions à nous faire à ce sujet. Nous ne savons pas jusqu'où cela peut aller. Il arrivera qu'un beau matin nous nous éveillerons en pleine confusion de pouvoirs. C'est pourquoi nous devons enrayer le mouvement; car il ne faut pas oublier que l'on demande à l'Etat d'intervenir toujours plus dans une foule de domaines, et que par conséquent le nombre des fonc-

tionnaires déjà considérable aujourd'hui ne saurait qu'augmenter par la suite. En tout cas, même si on en réduit le nombre, il n'est pas indiqué, en l'état actuel des choses de supprimer le principe des incompatibilités.

Enfin, parmi les arguments des initiateurs il en est encore un qu'il vaut la peine de relever. Vous devriez admettre, nous disent-ils, l'élection des fonctionnaires au Conseil national parce que ce serait un moyen d'arriver à la pacification sociale. Cet argument pourrait être vrai, dans une certaine mesure. Mais si nous devons admettre que pour arriver à ce but il est nécessaire ou même indiqué de supprimer le principe des incompatibilités inscrit à l'art. 77 de la Constitution, il faudrait être sûr, en revanche, que les fonctionnaires de leur côté feront aussi œuvre de pacification sociale en renonçant au droit de grève auquel ils prétendent en matière politique comme en matière économique. Dans un état constitué comme le nôtre, on ne saurait admettre que les citoyens-fonctionnaires, se groupant entre eux, dictent leurs volontés à l'Etat, par exemple pour une simple question de salaire, en lui tenant ce langage: « Vous ne nous payez pas assez. Nous ne travaillons plus. Nous décidons d'arrêter le fonctionnement de tous les services publics. Nous décrétons la grève générale. »

On ne saurait admettre que dans un pays de liberté comme le nôtre tout fonctionnement de la machine de l'Etat soit paralysée par un décret de ce genre, que non seulement les transports soient arrêtés, mais que dans certaines villes les services publics de propreté, de voirie et d'hygiène, et quelquefois d'alimentation de la population même, ne puissent plus fonctionner. Il serait ridicule que l'Etat consentît à la suppression des incompatibilités, alors que de l'autre côté on ne veut rien céder, que l'on exige au contraire la reconnaissance du droit de grève générale, tout en se refusant à des désistements et des concessions lorsqu'il s'agit du fonctionnement et de la vitalité de l'Etat, de l'ordre et de la tranquillité publique.

Enfin, cet argument de pacification a-t-il vraiment la portée sociale qu'on lui prête? Nous ne le croyons pas. La requête est d'ordre purement politique. Alors elle ne doit pas aboutir. Les incompatibilités sont avant tout une question d'ordre et d'équilibre dans le ménage intérieur de la Confédération.

Autre objection: Avec le système des incompatibilités vous empêchez, vous disent les promoteurs de la réforme, d'arriver au Conseil national toute une série de citoyens qui sont du peuple. Vous n'aurez plus à Berne, comme représentants, que quelques privilégiés; selon l'expression allemande vous aurez un « Herrenparlament » au lieu d'un « Volksparlament ». Cette objection n'est pas fondée, non plus. Il est certain que parmi ceux qui ne sont pas fonctionnaires et qui ne relèvent pas d'associations de fonctionnaires, il est, au parlement, des députés au Conseil national et au Conseil des Etats dont la situation économique n'est certainement pas comparable à celle des fonctionnaires eux-mêmes, ou de ceux qui les représentent. Parmi les conseillers appartenant aux classes agricoles ou industrielles, aux carrières libérales, il est des représentants du peuple qui ne jouissent pas d'une sécurité matérielle aussi grande que celle de ceux qui préchent la suppression des incompatibilités.

Supprimer les incompatibilités ce serait admettre, en faveur des fonctionnaires de la Confédération, un

véritable privilège contraire à nos principes démocratiques.

Tels sont les principaux arguments invoqués au cours des travaux de la commission.

Je ne veux pas développer plus longuement les objections faites et les raisons pour et contre. Je le répète, le débat a été suffisamment long lors de la discussion du message et du projet du Conseil fédéral.

Qu'avons-nous à décider, aujourd'hui, au point de vue formel?

Je vous ai lu tout à l'heure l'article prévoyant le mode suivant lequel nous avons à nous prononcer sur une demande de revision constitutionnelle. C'est de l'art. 9 de la loi fédérale de 1892 qu'il s'agit. Si les deux conseils n'arrivent pas à prendre une décision concordante au sujet d'un projet d'initiative rédigé de toutes pièces, ce projet est soumis sans autre à la votation du peuple et des cantons.

Par contre, aux termes de l'art. 10, si l'Assemblée fédérale décide de ne pas adhérer au projet, elle le soumet encore à la votation du peuple et des cantons. Mais, elle peut, en même temps, présenter une proposition de rejet, ou soumettre également à la votation du peuple et des cantons un projet élaboré par elle — un contre-projet.

Ces dernières hypothèses ont été discutées au sein de la commission, mais celle-ci, dans son unanimité, s'est abstenue de prendre une détermination sur ces derniers points.

Nous croyons, Messieurs, que cette décision est sage, car, lorsqu'il s'agit de soumettre au vote du peuple une demande de revision constitutionnelle, il faut la lui présenter dans des termes simples, de façon, qu'il la comprenne du premier coup. Nous savons, par expérience, en particulier par l'histoire de l'initiative sur la suppression des maisons de jeux, qu'il n'est pas opportun, qu'il n'est pas pratique de présenter un contre-projet. Nous aurions pu, à la rigueur, présenter un contre-projet, parce que l'initiative, partie des milieux de fonctionnaires a rétabli une clause du projet du Conseil fédéral qui nous apparaît comme absolument inadmissible. Cette clause est celle qui consiste à dire qu'en attendant l'élaboration de la loi sur le principe de l'éligibilité des fonctionnaires le Conseil fédéral prendra les dispositions législatives par voie d'ordonnance. Ceci n'est autre chose que la continuation des pleins pouvoirs, non plus dans le domaine économique, mais, ce qui est bien plus dangereux, dans le domaine politique. Nous aurions pu présenter un contre-projet supprimant cette clause, ou bien modifiant le texte de l'initiative en ce qui concerne l'impossibilité pour les chefs de service d'être élus, chefs qui, malgré leurs capacités, sont exclus du parlement selon les termes formels de l'initiative.

Messieurs, nous préférons nous en tenir purement et simplement à la proposition de la majorité de la Commission qui propose au Conseil national de ne pas adhérer à l'initiative, sans présenter d'autre formule au vote du peuple. C'est dans ce sens que nous avons l'honneur de conclure.

Weber (St. Gallen): Die Frage der Vereinbarkeit der Ausübung einer Bundesbeamtung mit der Bekleidung eines Nationalratsmandates ist in diesem Rate schon mehr als einmal erörtert worden. Ich erinnere an die Verhandlungen über die Motion Dübü,

über das Gesetz, das der Bundesrat auf Grund der Motion Düby ausgearbeitet hatte, das leider zuerst im Ständerat und dann hier im Nationalrat Schiffbruch erlitt. Ich möchte auch erinnern an die Reden, die im Dezember 1919 gehalten worden sind, als es sich darum handelte, ob man den Herren Frank, Meng, Jakob usw. Einlass gewähren wolle im Nationalratsaal, als sie als Mitglieder unseres Kollegiums gewählt worden waren.

Die Frage ist wohl abgeklärt, und es hat, das war auch die Meinung in der Kommission, keinen grossen Wert mehr, über diese Angelegenheit lange Worte zu machen. Das Volk entscheidet, und nicht die Räte, nachdem die Initiative zustande gekommen ist. Nachdem aber der Antrag von der Mehrheit gestellt worden ist, der auf Ablehnung der Initiative geht, möchte ich meinerseits beantragen, ihr zuzustimmen. Ich gestatte mir, diesen Antrag ganz kurz zu begründen.

Es sind zwei Artikel der Bundesverfassung in den Verhandlungen über diese viel umstrittene Frage schon früher angerufen worden, Art. 4, der ausdrücklich davon spricht, dass alle Schweizer vor dem Gesetze gleich seien, und der Art. 77, wonach die Mitglieder des Ständerates, des Bundesrates und von letzterem gewählte Beamte nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein können.

Auszugehen ist von Art. 4, der als Perle unseres schweizerischen Grundgesetzes die volle Rechtsgleichheit aller Schweizerbürger festlegt. Aus diesem Grundsatz ist wohl nicht bloss das volle gleiche aktive, sondern auch das uneingeschränkte passive Wahlrecht aller Schweizerbürger abzuleiten. Solange nun aber die Vereinbarkeit einer Bundesbeamtung mit einem Nationalratsmandat bestritten wird, besteht diese Rechtsgleichheit nicht, und zwar für einen bedeutenden Teil der stimmberechtigten Bürger, für deren rund 50,000. Man hat dem Art. 4 den von mir zitierten Art. 77 entgegeng gehalten. Es fragt sich, ob wirklich mit diesem Art. 77 mit Erfolg gegen den Art. 4 angekämpft werden kann. Dieser Art. 77 ist sehr verschieden interpretiert worden, sowohl im Bundesrat als hier im Nationalrat, extensiv und intensiv. Herr Bundesrat Calonder war im Dezember 1919 der Meinung, dass offenbar von diesem Artikel nur diejenigen Beamten getroffen werden können, die direkt vom Bundesrat gewählt worden sind, dass aber das Heer der Bundesbahnbeamten, die grosse Mehrzahl der Post-, Telegraphen- und Zollangestellten, die nicht vom Bundesrat, sondern von ihrer vorgesetzten Direktion ernannt werden, von diesem Art. 77 wohl kaum berührt werden können. Aehnlich hat sich anlässlich der Verhandlung über die Zulassung der von mir genannten Herren Kollegen unser Kollege Dr. Seiler, der damalige Referent der Wahlaktenprüfungskommission, ausgesprochen. Er kam zum Schluss, dass bei wörtlich genauer Auslegung des Art. 77 die Unvereinbarkeit nicht als sicher angenommen werden könne.

Es wird infolgedessen nicht angehen, wie es seitens der Mehrheitsreferenten geschehen ist, mit Art. 77 gegen den Antrag der Minderheit zu argumentieren. Dagegen ist wohl auch hier darauf aufmerksam zu machen, dass in grossen Wahlkreisen unseres Landes der Volkswille sich nach der Richtung äusserte, dass eben nun verschiedene Angehörige des Bundespersonals anlässlich der Nationalratswahl vom Ok-

tober 1919 in den Nationalrat gewählt worden sind. Damals war auch Herr Kollege Eggspühler der Meinung, dass dieser Volkswille respektiert werden müsse. In diesem Sinne hat auch der Nationalrat im Dezember 1919 Beschluss gefasst; mit grosser Mehrheit sind die in Frage stehenden Wahlen validiert worden.

Seither hat, wie ich zugebe, der Wind umgeschlagen. Wir haben es heute hier im Saal und wenigstens bei einem Teil unserer Volksgenossen mit einer andern Mentalität zu tun. Wir kennen die Strömung, die heute überhand genommen hat und die auf Beschränkung der Volksrechte geht. Das kann uns nicht hindern, nach wie vor den Standpunkt zu vertreten, dass die vollständige Herstellung des passiven Wahlrechtes ein Gebot der demokratischen Entwicklung in unserem Land sei, und dass es wohl in erster Linie Aufgabe der Bundesbehörden sein sollte, dem Art. 4 der Bundesverfassung in vollem Umfang Geltung zu verschaffen.

Die Herren Mehrheitsreferenten haben von der praktischen Seite der Frage gesprochen. Ich möchte auch diese streifen. Tatsache ist, dass der Bundesrat die Auffassung vertritt, dass keine wesentlichen praktischen Schwierigkeiten bestehen, dass Bundesbeamte aus ihrer dienstlichen Stellung heraus einige Zeit hier im Nationalrat die Funktionen eines Volksvertreters besorgen. In Tat und Wahrheit kann es sich ja nur um eine ganz kleine Zahl von Bundesbeamten handeln, die als Nationalräte in Frage kommen. Diese sind in so grossen Unternehmungen, wie sie unsere Bundesbetriebe darstellen, sehr leicht zu ersetzen. Das hat sich ja im Lauf der letzten drei Jahre erwiesen. Es war ein effektiver Gewinn, dass Bundesbeamte nun auch hier an den Verhandlungen haben teilnehmen können, einmal in Fragen, welche das Bundespersonal direkt berühren, und es war ein Gewinn, dass diese intelligenten Vertreter des Verkehrspersonals auch haben mitwirken können an all den wichtigen gemeinsamen Fragen, über welche in diesem Saale zu entscheiden ist. Das Personal des Bundes muss ja heute mehr als je darauf Gewicht legen, hier mitsprechen zu können, weil Sie es sind, die über die Existenzverhältnisse dieses Personals zu entscheiden haben, über Belohnung und Arbeitszeit und anderes. Es wäre verfehlt, in diesem Personal den Eindruck zu erwecken, als wolle man ihm die Türe des Parlamentes verschliessen, nachdem auch der Nationalrat immer mehr zu einem Wirtschaftsparlament geworden ist, wo ökonomische Fragen mehr als je im Vordergrund stehen und jede wirtschaftliche Gruppe in diesem Saale ihre Vertretung hat. Wir haben seit einigen Jahren eine ausgesprochene wirtschaftliche Gruppe in der Bauern- und Bürgerfraktion, und da kann nicht mehr, auch nur mit einem Schein von stichhaltigen Gründen, dagegen Einsprache erhoben werden, dass auch das Personal des Bundes seine eigene berufsständige Vertretung erhalte. Wenn der Nationalrat ein wirkliches Volksparlament sein soll, so müssen wir in diesem Volksparlament eben auch Vertreter jeder Gruppe von stimmberechtigten Bürgern haben. Ich erinnere mich an ein schönes Wort des Herrn Ständerates Pythou, das er bei einem festlichen Anlass in Freiburg in Anwesenheit von Vertretern der schweizerischen Eisenbahnerschaft ausgesprochen hat. Er sagte, der Reiz unseres Landes sei zu vergleichen

mit einem Bukett, das zusammengesetzt sei aus Blumen in mannigfachen Farben, aus Städten, aus Dörfern, aus der Ebene, aus dem Gebirge. Gerade die Vielgestaltigkeit dieses Buketts mache den Reiz unseres Landes aus und wohl auch des Parlaments.

Das sind die Gründe prinzipieller und materieller Art, die wohl für Zustimmung zur Initiative sprechen, wenn auch die Minderheit darauf verzichtet, Ihnen vorzuschlagen, eine besondere Weisung an das Volk ergehen zu lassen.

Hardmeier: Es ist nicht uninteressant, festzustellen, wie verschieden die Stellungnahme der Kommission, die wir vor zwei Jahren eingesetzt hatten, gegenüber der Stellungnahme der gegenwärtigen Kommission ist. Da kann man wirklich sagen: «Nichts ist dauernd, als der Wechsel» — und der Umschlag. Damals war ein Mitglied aus landwirtschaftlichen Kreisen Präsident der Kommission. In jener Kommission waren mit Ausnahme von zwei Westschweizern alle für das, was uns heute in der Initiative vorliegt. Heute, da an der Spitze der Kommission ein Mitglied unserer radikaldemokratischen Partei steht, ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Eine Mehrheit will nun, wie damals die Minderheit, dem in der Initiative Verlangten nicht zustimmen, und die damalige Mehrheit ist zur Minderheit geworden. Es sind nur noch drei, einer aus der radikaldemokratischen Gruppe, um in Bescheidenheit gleich den Sprechenden zu nehmen, dann einer aus der sozialpolitischen Gruppe, um den zu nennen, der uns etwas näher steht, und endlich einer aus der sozialdemokratischen Gruppe. Das muss zum mindesten auffallen.

Bei dieser Flucht der Erscheinungen ist nur eine Stelle fest und unentwegt geblieben, von der die Referenten der Mehrheit heute kein Wörtlein verloren haben. Es ist der Bundesrat. Die heutige Mehrheit der Kommission, die nun für Ablehnung der Initiative ist, besteht aus Männern, die sonst sehr bundesrätlich und bundestreu gesinnt sind. Da fällt es mir nun wirklich auf, wie man gar nichts von diesem Bundesrat sagt, trotzdem der Vertreter des Bundesrates, Herr Bundesrat Motta, in unserer Kommission erklären liess, der Bundesrat stehe nach wie vor auf dem Standpunkte, den er in der Botschaft eingenommen habe, und er habe durch all das, was seither geschehen sei, keine Veranlassung bekommen, von dieser Stellungnahme abzugehen. Ich freue mich nun, dass ich einmal in der glücklichen Lage bin, das Gewicht des Bundesrates für mich in Anspruch nehmen zu können. Ich bin sonst etwa in der Opposition; hier aber hoffe ich, dass dieses Gewicht des Bundesrates bei der Abstimmung nun auch seine Wirkung tue.

Da die Referenten der Kommissionsmehrheit die Argumente dargelegt haben, die die Mehrheit dazu geführt haben, Ablehnung zu beantragen, so werden Sie es wohl der Minderheit auch gestatten, in doppelter Bestellung, wie es die Mehrheit der Kommission getan hat, die Argumente ins Feld zu führen, die für Zustimmung zur Initiative sprechen. Bei der Prüfung dieser Frage sollten wir uns nun doch nicht als klein und kleinlich erweisen. Mir scheint aber, wir seien auf dem Wege dazu, wenn wir von der Stellungnahme, die der Bundesrat bezogen hat und die der Nationalrat auch schon eingenommen hat, abgehen würden. Denn es ist doch klein und kleinlich,

wenn wir nun alle möglichen Gründe ins Feld führen, um diesen 50—60,000 Schweizerbürgern, die da in Frage stehen, das Recht zu nehmen, Leute ihres Berufes in den Nationalrat zu wählen. Ich weiss, Sie werden sagen, die kommen ja schon zum Wort durch andere. Aber das ist nicht das, was sie wünschen, und was ich wünsche. Ich wünsche, dass Leute aus dem Berufe hierher kommen und nicht Sekretäre. Keine Gruppe in unserem Parlament gibt sich damit zufrieden, durch Sekretäre vertreten zu sein, sondern — ich will keine Namen nennen — alle wollen durch eigene Leute, die im Beruf stehen und arbeiten, hier vertreten sein, und es scheint mir, dass das richtig ist. Man hat von der Angst gesprochen vor diesen Vertretern. Ja, welche fürchten Sie eigentlich mehr, die Sekretäre oder diejenigen, die im Beruf stehen? Ich glaube fast, mit denen, die im Beruf stehen, ist manchmal besser zu reden als mit den Sekretären. Und warum? Weil einmal die Leute, die im Beruf stehen, viel besser wissen, wo sie der Schuh drückt, da sie Fühlung haben mit den Leuten und Verhältnissen, mehr als diejenigen, die von Berufs wegen angewiesen sind, mit Erfolgen heimzukehren und vor ihre Wähler zu treten.

Man hat auch vom Einfluss gesprochen, vom Ueberhandnehmen dieser Leute. Ja, wir haben es doch zur Genüge erfahren und gesehen, dass diese sechs bis zehn Vertreter, um die es sich handeln kann, unser Parlament nicht herumbringen, sondern dass sie eben einzig hier sind, um sich vernehmen zu lassen, um mitzuberaten und sich aussprechen zu können. Es hat der Referent der Mehrheit der Kommission — das habe ich heute zum erstenmal gehört, in der Kommission ist davon nicht die Rede gewesen — davon gesprochen, es vertrage sich die Wählbarkeit dieser Beamten nicht mit der Besserstellung, die sie erfahren haben, und er hat all das aufgezählt, wessen sich dieses Bundespersonal erfreut. Dieses Argument kann ich gar nicht verstehen; da müssten wir, wenn wir die Konsequenzen ziehen wollten, dazu kommen, zu sagen, allen denen, die in glücklichen Verhältnissen leben, Vorteile haben, die andere nicht besitzen, dürfe dieses Recht nicht eingeräumt werden. Sie haben offenbar den Eindruck, dass es eine ganz besondere Gunst sei, wenn man wählbar sei in den Nationalrat, und wer schon begünstigt sei vom Schicksal, dem solle man diese zweite Position nicht noch zuhalten. Ich kann nicht einsehen, dass wir ein Privileg schaffen für das Bundespersonal, wenn wir dieses gleichstellen wie jeden andern Bürger. Es ist ja wahr, man weist daraufhin in der Vorlage des Bundesrates und nun auch in der Initiative, es wären da noch welche, die dieses Privileges nicht teilhaftig seien, einige, die direkt unter dem Bundesrate stehen, also jene hohen Beamten. Ja nun, wollen Sie deswegen sagen; alles oder nichts. Ich habe die Mitglieder der Mehrheit der Kommission fast ein bisschen im Verdacht, es sei ihnen dabei nicht ernst und vielleicht auch nicht ganz wohl. Wenn's doch an dem liegt, könnten Sie ja schliesslich diese kleine Zahl, die in Frage steht, noch berücksichtigen. Aber ich muss glauben, wenn das wäre, so könnten Sie sich doch nicht entschliessen, den Grundsatz der Wählbarkeit des Bundespersonals auszusprechen. Ich meine also, das kann für uns kein Grund sein, weil noch einzelne sind, die ausgeschlossen sind, 50—60,000 — um so viele

handelt es sich — von einem Recht auszuschliessen, das den Schweizerbürgern zusteht. Es hat Herr Weber darauf hingewiesen, dass eigentlich vom Jahre 1919 an die Stimmung eher dafür war, diese Wählbarkeit als berechtigt zu erklären. Es hat die Wahlaktenprüfungskommission und hat die Auslegung des Nationalrates nachher gezeigt, dass man damals glaubte, es gehe an. Man hat nur darin sich nicht geeinigt, dass der jetzige Art. 77 der Bundesverfassung es ohne irgendwelche Zweifel gestatte. Man sagte, er sei nicht klar; denn es fragt sich eben, ob nur diejenigen Beamten vom Mandat eines Nationalrates ausgeschlossen sein sollen, die direkt vom Bundesrat gewählt sind, oder auch diejenigen, die nur indirekt seiner Wahl unterstehen. Und nun hat man, so viel ich mich erinnere, damals immer darauf hingewiesen, es sollte da Klarheit geschaffen werden. Nun die Initiative diese Klarheit bringen will, stösst man sich wieder an etwas. Die Mitglieder der Mehrheit der Kommission finden da einen Satz drin, der ihnen nicht passt. Es ist der, dass der Bundesrat, bis die Sache Gesetz geworden ist, sie auf dem Wege der Verordnung regeln könne. Aber ich muss sagen, man hat denn doch in andern Dingen auch nicht diesen Maßstab angelegt, um, wenn der Grundsatz angenommen wird, zu sagen, es sollen nun während einer Amtsdauer diejenigen, die gewählt werden, nicht dem Nationalrate angehören können, weil das Gesetz noch aussteht. Man hört gelegentlich sagen, dass man den Grundsatz gewähren wollte, wenn es sich um weniger und nicht um das gewaltige Heer der Bundesbeamten handelte. Da dürfte man sich beruhigen; denn der Proporz sorgt schon dafür, dass nicht zu viele von diesen Beamten hier ihre Vertretung finden. Hingegen ist das sicher, dass diese Leute, deren Zahl so gross geworden ist, die draussen im Volk stehen und sich nicht mehr als direkt vom Bundesrat gewählte Beamte fühlen, entschieden ein Anrecht darauf haben, dass sie hier nicht mehr ausgeschlossen seien.

Sodann möchte ich auf das hinweisen, was der Referent der früheren Kommission, Herr Regierungsrat Waldvogel, hier ausgeführt hat. Das gilt jetzt noch. Er sagte: « Die heute dem Staat zugewiesenen Aufgaben sind weitaus mannigfaltiger als früher. Der Staat ist nach verschiedenen Richtungen hin ein wirtschaftlicher Unternehmer geworden; der grösste Teil seiner Beamten trägt ausgesprochen den Charakter eines wirtschaftlichen Berufes. Es will nun dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze nicht entsprechen, wenn ein Teil derselben infolge der Berufstätigkeit eine Verminderung der politischen Rechte erleidet. Soll die nach dem Grundsatz der Verhältniswahl bestellte Volksvertretung ein getreues Abbild der Nation sein, so darf keine so grosse Gruppe der stimmberechtigten Bürger vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen sein. Durch die Aufrechterhaltung der Unvereinbarkeit würde das Bundespersonal ohne weiteres genötigt sein, Berufssekretäre zu wählen. Es scheint aber im allgemeinen — sagt Herr Waldvogel — doch dienlicher und politisch richtiger zu sein, wenn der im Beruf stehende, verantwortliche Beamte die Vertretung übernimmt. Und dafür, dass keine Ueberwucherung der Beamten im Parlament zu befürchten ist, bürgt die Verhältniswahl. » So der Präsident der damaligen Kommission. Ich hoffe, dass auch er, wie der Bundes-

rat, standhaft bleibe und mit ihm noch manche, die damals für die Wählbarkeit des Bundespersonals gestimmt haben. Ich empfehle Ihnen Zustimmung zur Initiative.

M. Nicole : Il y a une année, le Conseil national a adhéré au principe qui vous est présenté maintenant sous forme d'initiative. Je ne vois pas les raisons pour lesquelles il aurait pu changer d'idée.

Mais malgré cette décision — et ceci est important — le Conseil fédéral, sur la base d'une question qui lui fut posée par M. le conseiller national Bersier, crut devoir éliminer ceux de nos collègues qui siégeaient ici.

Le 4 janvier, le Conseil fédéral a communiqué à ces membres du Parlement — qui avaient cependant été envoyés ici par la volonté populaire — le pouvoir exécutif, dis-je, sur la base d'une simple question posée par un député, a communiqué à ces membres du Conseil national qu'ils devaient dans un très bref délai se décider entre la fonction qu'ils occupaient dans l'administration fédérale, et leur mandat de conseiller national.

Je puis dire que cette décision du Conseil fédéral a causé une très pénible impression parmi le personnel fédéral, d'autant plus que cette mesure brutale se produisait au moment où une motion avait été présentée dans ce Conseil tendant à l'augmentation des heures de travail. Impression mauvaise également, parce que cette décision du Conseil fédéral se produisait au moment même où les Chambres fédérales étaient en train de diminuer d'une façon assez considérable les traitements du personnel.

Et ici, permettez-moi de répondre deux mots à M. le rapporteur de langue allemande de la commission qui a déclaré que la situation du personnel fédéral était sans cesse améliorée. Partant de ces prémisses, M. le rapporteur de la majorité de la commission a semblé vouloir dire qu'étant donné ces améliorations le personnel fédéral ne peut pas prétendre vouloir encore avoir le droit de siéger au Conseil national.

A cette argumentation M. Hardmeier a répondu avec beaucoup de justesse qu'il s'agit de savoir si tous ceux qui ont des privilèges doivent être privés aussi du privilège de siéger au Conseil national. Je crois que poser la question c'est la résoudre. Il y a des quantités de collègues ici qui sont des privilégiés. Allons-nous les priver du droit de siéger ici? Allons-nous priver un avocat qui a une étude très florissante du droit de siéger ici? Je crois qu'il est impossible de poser la question sur ce terrain.

Permettez-moi également de faire observer à M. le rapporteur de la majorité de la commission que cette situation soi-disant sans cesse améliorée du personnel fédéral, c'est un mythe à l'heure actuelle. Nous avons discuté aujourd'hui la motion Abt, et M. le président de la Confédération Haab a également émis certaines considérations concernant l'application de la loi sur le travail dans les entreprises de transport, considérations d'après lesquelles le bénéfice intégral de la loi sur les entreprises de transport ne devrait plus être assuré. Evidemment c'est là une affaire que nous discuterons encore. C'est là ce qui a été indiqué par M. le président de la Confédération Haab, mais il est clair que nous n'acceptons pas ces explications sans autre. Il est clair enfin que la décision

prise en janvier de diminuer les salaires du personnel fédéral d'une somme de 16 millions de francs n'est pas une façon d'améliorer la situation du personnel fédéral.

Donc, M. le conseiller national Hofstetter fait voir les choses un peu en rose quand il parle de la «situation sans cesse améliorée» du personnel fédéral.

M. le conseiller national Morard a développé ici des arguments, un peu spéciaux. Il a très aimablement appelé les partisans de l'initiative les amateurs d'initiative. Je suis partisan de l'initiative non pas parce que simple amateur d'initiative, mais parce que j'estime que l'on devrait faire droit à ces 60 à 70,000 employés et ouvriers des entreprises de transport. Et ce ne sont pas des «fonctionnaires». Vous ne pouvez pas dire que quelqu'un qui pioche le long de la voie est un fonctionnaire. Quel pouvoir a-t-il? Aucun. Ce ne sont pas des gens qui mettraient l'Etat en danger s'ils siégeaient ici.

Mais, M. le conseiller national Morard est allé plus loin, il a dit qu'un patron ne saurait admettre qu'un de ses employés siège au Conseil national. Il a dit en effet que la Confédération, qui est un patron, ne peut pas admettre que ces employés siègent au Conseil national.

Si nous suivions M. Morard sur ce terrain, il n'y aurait que les gens fortunés et ceux dont leur situation le permettrait qui siègeraient au Conseil national.

Je voudrais reprendre également un autre point de l'argumentation de M. Morard. Il nous a dit: «Nous pourrions à la rigueur accorder le droit d'éligibilité au personnel fédéral s'il renonçait au droit de grève.» Mais M. le conseiller national Morard ne tire pas la conclusion logique de cette idée. Il ne dit pas: tirons les premiers et donnons au personnel fédéral le droit d'éligibilité. C'est donc nous qui devons en tirer l'autre conclusion logique et nous devons dire que pour le personnel, il ne peut s'agir d'abandonner cet élément essentiel de défense qui est le droit de cesser le travail au moment où les conditions de salaire et de travail ne sont plus acceptables. Mais ce sont précisément les adversaires de l'initiative qui nous obligent à agir de la sorte.

C'est à peu près tout ce que j'avais à dire. Cette question a été suffisamment discutée dans ce Conseil. J'estime en conséquence que de longs discours ne sont pas nécessaires. Cependant je veux insister sur un point, c'est qu'il s'agit en somme de l'application de l'art. 4 de notre Constitution fédérale qui stipule que tous les citoyens sont égaux devant la loi. Il s'agit de savoir si oui ou non vous voulez admettre que tous les citoyens sont égaux devant la loi. Pour ma part je me prononce en faveur du respect de la totalité des articles de la Constitution en faveur de l'éligibilité du personnel fédéral.

Frank: Unsere Fraktion empfiehlt Ihnen ebenfalls Zustimmung zum Minderheitsantrag. Damit stehen wir auf dem Boden des Nationalratsbeschlusses vom Dezember 1919. Wie Ihnen bekannt ist, haben sich damals fast sämtliche Redner, mit Ausnahme der welschen Herren, dahin ausgesprochen, dass dem Bundespersonal die direkte Vertretung in der gesetzgebenden Behörde gewährt werden solle, und man hat das Bedauern darüber ausgesprochen, dass Art. 77 der Bundesverfassung dies nicht zulasse. Die bundesrätliche Vorlage war dann der Ausfluss dieser Dis-

kussion. In der Botschaft hat sich der Bundesrat auf den Standpunkt gestellt, den damals die grosse Mehrheit des Nationalrates und des Ständerates eingenommen hat. Inzwischen ist allerdings eine gründliche Wandlung erfolgt; aus der Mehrheit ist eine Minderheit geworden. Meine Herren Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, wo die Gründe zu dieser Schwenkung des Rates zu suchen sind. Es muss schon gesagt werden, dass der eigentliche Grund darin liegt, dass die Wählbarkeitsfrage zu einer Machtfrage im ausgesprochenen Sinn des Wortes geworden ist. Im Dezember 1919 glaubte man, dem Personal und der Arbeiterschaft noch etwas Rücksicht tragen zu müssen. Heute findet man diese Rücksichtnahme für überflüssig, weil inzwischen die Krisis hereingebrochen ist, und weil man glaubt, dass man dem Personal und der Arbeiterschaft keine Rücksicht mehr schuldig ist. In der Kommission wurde festgestellt, und zwar von bürgerlichen Vertretern, dass nicht die zufällig hier anwesenden Funktionäre an dieser Gesinnungswandlung schuld seien. Und in der Tat, harmlosere Burschen werden Sie im Nationalrat keine mehr finden, als damals gewählt worden sind (Heiterkeit). Also muss die Schuld an einem andern Ort liegen. Ich will nicht länger auf all die Gründe eintreten, die hier vorgebracht worden sind, aber nur zwei Punkte berühren.

Herr Hofstetter hat in der Kommission darauf hingewiesen, dass das Personal des Bundes ein Vorzugsrecht geniesse, wenn es hier direkt vertreten sein könne, während Tausende von andern Bürgern, Privatbeamte und Angestellte, und auch Gewerbetreibende, das Mandat hier nicht ausüben können, und zwar aus geschäftlichen Gründen. Aber es muss doch gesagt werden, dass das Personal des Bundes hier in einer ganz besondern Lage ist, weil die gesetzgebende Behörde, Nationalrat und Ständerat, seine eigentlichen Brotherren und Arbeitgeber sind. Darum auch kommt aus den Reihen des Personals der Wunsch, dass hier eine direkte Vertretung zugelassen werde. In der Kommission ist später gesagt worden, man könne dem Bundespersonal dieses Begehren nicht gewähren, weil die Organisation des Personals sich allmählich zum Staat im Staat auszuwachsen drohe, und weil der Einfluss der Staatsangestellten und ihrer Verbände zu gross geworden sei. Der Gedanke der Vertretung im Nationalrat war ja der, dass das Personal ein Mitspracherecht an den gesetzgebenden Arbeiten bekommen solle, also eine Mitarbeit, wie es in der Personalkommission der Bundesbahnen der Fall ist. Und nun ist es nicht etwa das sozialdemokratisch organisierte Personal, das allzu grossen Wert darauf legt, sondern ganz besondern Wert auf die Vertretung und die Mitarbeit legen jene Kreise im Personal, die noch an die bürgerliche Demokratie glauben, jene naiven Seelen, die glauben, man brauche es nur den Herren in Bern zu sagen und dann würden die Wünsche ohne weiteres erfüllt. Wenn Sie das passive Wahlrecht nicht gewähren, dann stossen Sie diejenigen ab, die noch dieser Ansicht sind.

Wir begrüssen den Volksentscheid, falle er nun aus, wie er wolle. Es war keine würdige und angenehme Rolle, die wir hier in diesen drei Jahren spielen durften, wo man nur um Gottes Willen und von der Gnade der andern Herren abhängig sein musste und erscheinen durfte. Wir empfehlen Ihnen

daher Zustimmung zum Antrag der Kommissionsminderheit, und ich möchte Sie bitten, dem Volke das Schauspiel zu ersparen, dass der Nationalrat zum zweitenmal umfällt.

Zraggen : Gestatten Sie mir auch einige Worte, denn ich glaube, ich bin ebenso harmlos wie mein Herr Vorredner (Heiterkeit). Die Herren, die ihren Entscheid in dieser Frage noch nicht gefasst haben, möchte ich bitten, sich in die Rolle derjenigen zu versetzen, die durch den Machtspruch des Ständerates den Nationalratssaal verlassen mussten. Heute liegt nun der Entscheid über diese Frage, ob fürderhin der eidgenössische Beamte, Angestellte und Arbeiter auch ein vollberechtigter Schweizerbürger sein darf, das heisst wenn er durch den Volkswillen in den Ratssaal abgeordnet wird, ob er diesem auch angehören darf, beim Volk. Es freut mich, dass wir für die kommende Volksabstimmung im Herbst bereits eine Waffe zur Verfügung haben, nämlich die Botschaft des Bundesrates, die überzeugend darlegt, dass es ein Gebot der Billigkeit, des Rechtes ist, in einer ältesten Demokratie auch den eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeitern den Eintritt in den Ratssaal nicht zu verwehren.

Der Nationalrat hat mehrheitlich die Frage der Wählbarkeit der Bundesbediensteten bejaht, und deshalb würde er sich nichts vergeben, wenn er der Kommissionsminderheit zustimmen würde, selbst auf die Gefahr hin, neue Differenzen mit dem Ständerate heraufzubeschwören. Persönlich habe ich nie die Auffassung vertreten, dass der eidgenössische Beamte, Angestellte und Arbeiter, der ein Mandat erhält, der das Zutrauen des Volkes besitzt, aus der Politik finanzielle Vorteile ziehen solle, aber auch heute schon darf gesagt werden, dass die Ersatzkosten für manchen eine empfindliche Belastung bedeutet haben, indem Hunderte, ja Tausende von Franken für Dienstersatz aufgewendet werden mussten. Aber überaus bedauerlich ist es, wenn heute ein pflichtbewusster eidgenössischer Beamter, Angestellter und Arbeiter einem Volksparlament, einem Proporzparlament, das doch das Spiegelbild des Volkes sein soll, nicht angehören darf, während wir im Ratssaal Leute haben, die sich Kommunisten nennen, und die offen und versteckt auf Revolution und Umsturz hinarbeiten (**Platten :** Was sölld mer denn anders mache?). Ich glaube, es ist Ihre Pflicht, ohne materiell auf alles schon früher Gesagte wieder einzutreten, es gehört ja nicht hierher, hier eine Stellung zu beziehen, die noch einen gewissen Gerechtigkeitsinn auch nach aussen aufweist und damit auch dazu angetan wäre, gewissermassen den Leuten den Weg zu weisen, den sie bei der bevorstehenden Volksabstimmung gehen sollten. Wenn ich von Pflichten Rechte ableite, dann glaube ich, dem zustimmen zu müssen, was Ihnen heute die Minderheit der Kommission vorschlägt. Es ist tief bedauerlich, dass immer und immer wieder, wenn unter dem Schlotter des Generalstreiks Zugeständnisse gemacht werden in Bund und Kantonen, man dieselben so rasch wiederum vergisst, wenn dann diese Zeiten der Gefahr vorüber sind. Ich hätte es deshalb sehr begrüsst, wenn auch in Ihrem Rat man sich dazu verstehen könnte, der Minderheit und nicht der Mehrheit die Unterstützung zu leihen. Damit glaube ich, würden wir dem Proporzparlament, wie wir

uns schimpfen, den besten Dienst erweisen, Recht und Gerechtigkeit für alle!

Platten : Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass die Proletarier in einem Parlament, so, wie wir es heute vor uns haben, nie und nimmer zu ihrem Recht kommen werden. Was mich veranlasst, ein paar Worte zu der Materie zu sagen, ist nur das, dass nach meinem Dafürhalten auch ein Staatsangestellter, ein Eisenbahner, nicht zu einem Bürger minderen Wertes gestempelt werden darf. Wenn das Parlament aus recht vielen Eisenbahnern zusammengesetzt wäre, wenn die Hälfte der Leute, die hier anwesend sind, Eisenbahner wären, wäre nach meinem Dafürhalten, trotzdem die Leute vielleicht dem Brotgeber gegenüber eine energischere Sprache führten, als es hier der Fall ist, das Parlament doch nicht in einen solchen Misskredit geraten, wie das jetzt der Fall ist. Unser Parlament ist zum überwiegenden Teil aus Leuten zusammengesetzt, die absolut nicht als Mandatäre der Bevölkerung hier auftreten, sondern die ausschliesslich ihre Interessen vertreten, diejenigen des Finanzkapitals und der Grossindustrie. Diese Zusammensetzung, wie wir sie hier haben, spiegelt nicht die soziale Schichtung der Bevölkerung wider. Die Interessen der einzelnen Bevölkerungsschichten werden nicht so vertreten, dass nicht der Staatsangestellte die Berechtigung hätte, auch gewählt zu werden. So könnte allerdings weniger den Interessen der Arbeiterschaft als einem Teil der Vertreter des heutigen Bürgertums Abbruch getan werden, indem diese Leute in allererster Linie die Spitzen gegen diejenigen richten würden, die so verständnislos gegenüber ihren Forderungen dastehen, wie wir es heute bei der Debatte über die Motion Abt gesehen haben. Das sagt mir zwar, dass man nicht nur aus rein demokratischen Gründen, wo die Gleichberechtigung der Personen anerkannt werden muss, für die Wahl dieser Angestellten eintreten soll, sondern dass es eine Verbesserung des Parlamentes bedeuten würde, wenn wir es durchsetzen könnten, dass sie ins Parlament wählbar würden.

Ich möchte schliessen. Ich verhehle mir durchaus nicht, dass selbst, wenn diese Kategorien auch zugelassen würden, also wählbar wären, dann noch nicht eine befriedigende Lösung für das Proletariat gefunden wäre, sondern dass dazu eine Beseitigung des heutigen Parlamentes überhaupt notwendig ist. Es ist ganz gleichgültig, ob Sie einen Soviet ins Auge fassen oder ob Sie nach dem Vorschlage von Herrn Grimm ein Wirtschaftsparlament an Stelle des jetzigen Parlamentes setzen würden. Auf alle Fälle wäre durch diese Lösung ein geeigneterer Ausweg aus der heutigen Krise zu finden, als das heutige Parlament in seiner Zusammensetzung es zur Darstellung bringt; dass sie es nicht können, auch wenn der Bundesrat und das Parlament hier eine entsprechende Erklärung abgeben würden. Es bleibt uns die Lösung zu suchen, wie wir aus der bisherigen Misere herauskommen. So schädigen wir damit nur diejenigen Interessen der Vertreter, die hier drin sitzen, die eben die Lösung nicht bringen können, ohne ihre eigenen Interessen zu verletzen. Das wird so bleiben, so lange eine kleine Schicht der Bevölkerung, die Ausbeuter, die Finanziers, hier drin die Möglichkeit hat, ihre Interessen zu vertreten. Daher würde es eine Verbesserung des Parlamentes bedeuten, wenn wenigstens

den Eisenbahnern die Möglichkeit der Vertretung im Parlament gegeben würde.

Waldvogel: Sie werden mir als ehemaligem Präsidenten der Kommission auch noch ein Wort gestatten. Ich will zum voraus versichern, dass ich materiell nicht mehr auf die Sache eintreten werde und lediglich die formelle Seite betonen will. Wir haben eine Vorlage des Bundesrates in Händen gehabt. Der Bundesrat hat in Durchführung des Volksscheidens über den Proporz diese Vorlage ausgearbeitet. Der Souverän ist also derjenige, der diese Vorlage eigentlich verlangt hat, deshalb, weil er den Proporz wünscht. Der Bundesrat hat sich in sorgfältiger Weise bemüht, in der Vorlage alle diejenigen Inkonvenienzen auszuschneiden, die aus einer Vertretung des Bundespersonals resultieren könnten. Wir haben in der Vorlage alle Kautelen, die gewünscht wurden. Nun hat die Initiative akkurat diese Vorlage des Bundesrates aufgenommen. Sie ist unverändert und wird dem Volke unterbreitet werden. Unser Nationalrat hat in seiner ersten Beratung mit Mehrheit diese Vorlage des Bundesrates gutgeheissen und hat sie zur Annahme empfohlen. Unser Majorzparlament, der Ständerat, fand es nicht für gut, sich mit der Sache überhaupt zu beschäftigen. Zur Erledigung der Frage wurde es nötig, den Weg der Initiative zu beschreiten. Ich möchte nun fragen, was es für einen Eindruck machen würde, wenn das Proporzparlament, das mit Mehrheit dieser Frage zugestimmt hat, nachträglich dazu käme, dem Volke die Verwerfung zu empfehlen. Ich meine, es ist ein Stück Ehrenpunktes, der hier mit in Frage steht. Ich empfehle Ihnen, die Initiative anzunehmen nach dem Antrage der Minderheit.

Hofstetter: Herr Frank hat gesagt, er begrüesse den Volksscheid. Ich gehe in dieser Beziehung mit Herrn Frank durchaus einig. Auch ich finde, es sei zu begrüessen, dass das Volk einmal Gelegenheit hat, sich über die Frage auszusprechen, ob ausgerechnet den Bundesangestellten das Recht gegeben werden soll, in den Nationalrat gewählt zu werden. Der Art. 77 wird sehr verschieden interpretiert. Die einen sagen, die Ausschliessung beziehe sich nur auf die obersten Funktionäre, die direkt vom Bundesrat gewählt werden, andere stehen mit der Praxis auf dem Standpunkte, dass er alle Bundesbeamten treffe. Das Volk in dieser Angelegenheit anzufragen, wird ja nur recht sein, und die Initiative gibt dem Volke gewissermassen Gelegenheit, hierauf zu antworten. Wenn wir Ablehnung beantragen, wenn der Nationalrat die Initiative zur Ablehnung beantragt, so hat das mit der Frage, ob die Initiative an sich wünschbar sei, nichts zu tun, sondern wir meinen, es ist recht, dass das Volk sich aussprechen kann. Aber wir empfehlen dem Volke nicht, sich im Sinn des Initiativvorschlages auszusprechen, sondern im Gegenteil, sie abzulehnen und damit zu sagen, dass es nicht gewillt ist, die Bundesbeamten in eine bessere Stellung zu bringen, als alle übrigen Bundesbeamten. Mein Parteigenosse, Herr Hardmeier, hat mein Votum einer liebevollen Kritik unterworfen. Dazu hat er nicht nur das Recht, sondern ich bin ihm auch dankbar dafür. Als neues Mitglied Ihres Rates weiss ich, dass ich noch viel zu lernen habe und am meisten bei den ältern Mitgliedern lernen kann. Ich möchte

darum ihn und Herrn Nicole bitten, mich nicht falsch zu verstehen. Wenn ich gesagt habe, die Bundesbeamten seien besser gestellt worden im Lohn und in der Arbeitszeit, als der weitaus grösste Teil der Privatangestellten, so dass sie heute in dieser Beziehung ein Privileg besitzen, so habe ich damit selbstverständlich nicht sagen wollen, dass sie nun deshalb nicht in den Nationalrat wählbar sein sollen, sondern ich wollte sagen und habe gesagt, dass die Bundesbeamten nicht noch ein weiteres Privileg gegenüber den Privatbeamten beanspruchen sollen, indem sie diese Wählbarkeit nicht nur theoretisch, sondern faktisch haben wollen, dadurch, dass der Bund durch gewisse Reglemente und Massnahmen ihnen den Eintritt in den Nationalrat auch faktisch erleichtert, indem er ihnen in der Stellvertretung, in der Besorgung ihres Amtes, gewisse Ausnahmen und Erleichterungen schafft. Das betrachte ich als eine Privilegierung gegenüber allen übrigen Angestellten, denen ihre Arbeitgeber das gleiche nicht bieten können. Wenn aber die Sache den Sinn hätte, dass die Initiative dann später auf die Privatangestellten ausgedehnt werden sollte, und diese vielleicht später mit der Initiative kommen und sagen wollten, die Privatangestellten dürfen nicht minderen Rechtes sein als die Bundesangestellten, dann wäre die Sache meines Erachtens für die Privatbetriebe überhaupt gefährlich.

Der Proporz hat mit dieser Sache nichts zu tun. Es ist das bei den früheren Verhandlungen treffend widerlegt worden. Wenn ich hier in meinem Votum nicht auf alle Gründe, die seinerzeit geltend gemacht worden sind, eingetreten bin, so geschah es, wie ich bereits ausführte, weil ich dachte, es werde noch den meisten Mitgliedern des Rates jene Verhandlung in Erinnerung sein. Ich tat es auch, von dem Gedanken ausgehend, es sei nicht ganz gleich, ob wir nach Antrag des Bundesrates eine Revisionsvorlage schaffen und vor das Volk bringen, oder ob wir bloss zu einem Initiativbegehren, das von aussen eingereicht wird, in zustimmendem oder ablehnendem Sinn Stellung nehmen. Vom letzteren Standpunkt ausgehend habe ich gedacht, es liege für den Nationalrat keine Veranlassung vor, alle jene Gründe wieder anzuführen, und alles jenes wieder hervorzugraben, das bereits schon gesagt worden ist.

Nur noch eines. Herr Nationalrat Weber hat einen alten Grund, den er schon in der früheren Debatte hervorgebracht hat, hier wieder angeführt. Das ist Art. 4 der Bundesverfassung und er glaubt heute noch, dass durch Art. 77, die Ausschliessung der Bundesbeamten von der Wählbarkeit in den Nationalrat, die Rechtsgleichheit, die in Art. 4 vorgesehen ist, verletzt werde. Herr Kollege de Meuron hat ihn seinerzeit meines Erachtens zutreffend widerlegt. Ich möchte ihm nochmals in Erinnerung rufen, dass Art. 4 nicht die absolute Gleichheit aller Schweizerbürger verlangen kann, sondern dass nur unter gleichen Verhältnissen alle gleichgestellt werden sollen. Wer vom Bund Dienst nimmt und in den Bundesbeamtenkörper als Beamter eintritt, der weiss, mit welchen Folgen das geschieht und mit welchen Folgerungen er das tut. Er weiss, dass er sich gleichstellt wie alle andern Bundesbeamten und ist in seinem Recht auf Gleichheit in keiner Weise verletzt.

Wenn ferner Herr Weber sagt, dass es sich nur um eine kleine Zahl von Bundesbeamten handelt,

so steht er wieder mit seiner früheren Behauptung in Widerspruch, dass es sich um mehr als 50,000 handelt, man hat in der Kommission sogar von 70,000 gesprochen, die in ihren Rechten verletzt werden. Es ist ja wahr, dass in gewissem Sinn, wenn man nämlich die Auffassung des Herrn Weber hat — nicht nach meiner Auffassung —, die Zahl von zirka 53,000 Bundesbeamten ausser Möglichkeit gesetzt wird, genau und exakt einen der Ihrigen in den Nationalrat zu wählen, wenn dieser nicht auf seine Stellung verzichten will. Aber in Tat und Wahrheit werden es, wie Herr Weber zutreffend sagt, einige wenige sein, die effektiv in ihren Rechten verletzt sind.

Herr Hardmeier hat sich beklagt, er ist betrübt, dass es so einen Wandel der Zeit gibt, dass aus einer Kommission, die seinerzeit mit grosser Mehrheit dem Revisionsvorschlage des Bundesrates zugestimmt hat, eine Kommission geworden ist, die nun den gleichen Vorschlag als Initiativbegehren ablehnen will, und er spricht von einem ruhenden Punkt in dem Geschehen der Ereignisse. Das sei der Bundesrat. Ich habe geglaubt, er wolle sagen, das sei Herr Nationalrat Hardmeier. So viel ich weiss, war er schon Mitglied jener Kommission und ist damals dafür gewesen und ist heute noch dafür, das Zeugnis wollen wir ihm gerne geben. Wenn er der Ansicht ist, dass Herr Bundesrat Motta sich ebenfalls dahin ausgesprochen habe, dass der Bundesrat heute noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, wie früher, d. h. dass er der Initiative ebenfalls zustimme, so glaube ich, ist er im Irrtum. Eine bezügliche Stellungnahme des Herrn Bundesrates Motta würde in Widerspruch stehen mit der Botschaft des Bundesrates, die Sie in Händen haben, in der er sagt, er nehme davon Umgang, zur Sache Stellung zu nehmen, nachdem der Nationalrat bereits die Sache seinerzeit behandelt und das Traktandum abgeschrieben hat. Ich glaube nicht, dass Herr Bundesrat Motta dann noch dahin Stellung genommen hat, dass der ganze Bundesrat der Initiative gerne zustimme.

Ich bin nicht der Ansicht, dass unserer Stellungnahme übermässige Bedeutung zukommt, aber ich glaube doch, dass wir im Sinn der Ablehnung Stellung nehmen sollen, aus den Gründen, die in der frühern Debatte eingehend und treffend auseinandergesetzt worden sind und weil diese Gründe heute noch bestehen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 31. März 1922,
8 Uhr.**

Séance du 31 mars 1922, à 8 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1544. Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis
sur l'initiative populaire.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 201 hievov. — Voir page 201 ci-devant.)

Präsident: Die Kommissionsmehrheit beantragt, dem Initiativbegehren nicht zuzustimmen; die Kommissionsminderheit beantragt, ihm zuzustimmen. Es liegt hier ein Antrag vor, unterschrieben von 31 Mitgliedern, dass ein Namensaufruf stattfinden möchte. Das Bureau hat aber entschieden, dass das Begehren von 30 anwesenden Mitgliedern gestellt werden müsse. So ist zunächst festzustellen, ob dieses Begehren die genügende Unterstützung findet. — Es ist der Fall.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Ja, d. h. für Zustimmung zur Initiative stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire acceptent l'initiative, Messieurs:)

Affolter, von Arx, Baumann Rudolf, Baumberger, Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Duft, Eggspühler, Eugster-Züst, Eymann, Frank, Gabathuler, Gnägi, Graber, Graf, Greulich, Grimm, Häfliger, Hardmeier, Hitz, Hofmann, Höppli, Hoppele, Huber, Huggler, Jäger, Joray, Joss, Kägi, Keel, Killer, König, Läufer, Lohner, Mächler, Müller, Müri, Naine, Nicole, Platten, Reinhard, Rochaix, Ryser, Schär, Schäubli, Schenkel, Scherrer Josef, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Schüpbach, Schwarz, Steiner (Malters), Stössel, Stohler, Stoll, Sträuli, Viret, Waldvogel, Walther Weber (St. Gallen), Zraggen, Zimmerli. (67)

Mit Nein, d. h. für Ablehnung der Initiative, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire rejettent l'initiative, Messieurs:)

Baumann Jakob, Bersier, Blumer, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Cafilisch, Cailleur, Calame, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Eigenmann, Eisenhut, Forrer, Freiburghaus, Gamma, Gaudard, Gelpke, Genoud, Gottret, Grand, Grobet, Grünenfelder, Hartmann, Hofstetter, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Knüsel, Maunoir, Mayor, de Meuron, Meili, Mayer,

Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis sur l'initiative populaire.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1544
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.03.1922
Date	
Data	
Seite	201-212
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 323

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

so steht er wieder mit seiner früheren Behauptung in Widerspruch, dass es sich um mehr als 50,000 handelt, man hat in der Kommission sogar von 70,000 gesprochen, die in ihren Rechten verletzt werden. Es ist ja wahr, dass in gewissem Sinn, wenn man nämlich die Auffassung des Herrn Weber hat — nicht nach meiner Auffassung —, die Zahl von zirka 53,000 Bundesbeamten ausser Möglichkeit gesetzt wird, genau und exakt einen der Ihrigen in den Nationalrat zu wählen, wenn dieser nicht auf seine Stellung verzichten will. Aber in Tat und Wahrheit werden es, wie Herr Weber zutreffend sagt, einige wenige sein, die effektiv in ihren Rechten verletzt sind.

Herr Hardmeier hat sich beklagt, er ist betrübt, dass es so einen Wandel der Zeit gibt, dass aus einer Kommission, die seinerzeit mit grosser Mehrheit dem Revisionsvorschlage des Bundesrates zugestimmt hat, eine Kommission geworden ist, die nun den gleichen Vorschlag als Initiativbegehren ablehnen will, und er spricht von einem ruhenden Punkt in dem Geschehen der Ereignisse. Das sei der Bundesrat. Ich habe geglaubt, er wolle sagen, das sei Herr Nationalrat Hardmeier. So viel ich weiss, war er schon Mitglied jener Kommission und ist damals dafür gewesen und ist heute noch dafür, das Zeugnis wollen wir ihm gerne geben. Wenn er der Ansicht ist, dass Herr Bundesrat Motta sich ebenfalls dahin ausgesprochen habe, dass der Bundesrat heute noch auf dem gleichen Standpunkt stehe, wie früher, d. h. dass er der Initiative ebenfalls zustimme, so glaube ich, ist er im Irrtum. Eine bezügliche Stellungnahme des Herrn Bundesrates Motta würde in Widerspruch stehen mit der Botschaft des Bundesrates, die Sie in Händen haben, in der er sagt, er nehme davon Umgang, zur Sache Stellung zu nehmen, nachdem der Nationalrat bereits die Sache seinerzeit behandelt und das Traktandum abgeschrieben hat. Ich glaube nicht, dass Herr Bundesrat Motta dann noch dahin Stellung genommen hat, dass der ganze Bundesrat der Initiative gerne zustimme.

Ich bin nicht der Ansicht, dass unserer Stellungnahme übermässige Bedeutung zukommt, aber ich glaube doch, dass wir im Sinn der Ablehnung Stellung nehmen sollen, aus den Gründen, die in der frühern Debatte eingehend und treffend auseinandergesetzt worden sind und weil diese Gründe heute noch bestehen.

Hier wird die Beratung abgebrochen.
(Ici le débat est interrompu.)

**Sitzung vom 31. März 1922,
8 Uhr.**

Séance du 31 mars 1922, à 8 heures.

Vorsitz: } Hr. Klöti.
Présidence: }

1544. Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis
sur l'initiative populaire.

Fortsetzung. — Suite.

(Siehe Seite 201 hievor. — Voir page 201 ci-devant.)

Präsident: Die Kommissionsmehrheit beantragt, dem Initiativbegehren nicht zuzustimmen; die Kommissionsminderheit beantragt, ihm zuzustimmen. Es liegt hier ein Antrag vor, unterschrieben von 31 Mitgliedern, dass ein Namensaufruf stattfinden möchte. Das Bureau hat aber entschieden, dass das Begehren von 30 anwesenden Mitgliedern gestellt werden müsse. So ist zunächst festzustellen, ob dieses Begehren die genügende Unterstützung findet. — Es ist der Fall.

Abstimmung. — *Votation.*

Mit Ja, d. h. für Zustimmung zur Initiative stimmen die Herren:

(Votent Oui, c'est-à-dire acceptent l'initiative, Messieurs:)

Affolter, von Arx, Baumann Rudolf, Baumberger, Belmont, Berger, Brodtbeck, Bucher, Canevascini, Duft, Eggspühler, Eugster-Züst, Eymann, Frank, Gabathuler, Gnägi, Graber, Graf, Greulich, Grimm, Häfliger, Hardmeier, Hitz, Hofmann, Höppli, Hoppele, Huber, Huggler, Jäger, Joray, Joss, Kägi, Keel, Killer, König, Läufer, Lohner, Mächler, Müller, Müri, Naine, Nicole, Platten, Reinhard, Rochaix, Ryser, Schär, Schäubli, Schenkel, Scherrer Josef, Schmid (Olten), Schmid (Oberentfelden), Schneeberger, Schneider, Schüpbach, Schwarz, Steiner (Malters), Stössel, Stohler, Stoll, Sträuli, Viret, Waldvogel, Walther Weber (St. Gallen), Zraggen, Zimmerli. (67)

Mit Nein, d. h. für Ablehnung der Initiative, stimmen die Herren:

(Votent Non, c'est-à-dire rejettent l'initiative, Messieurs:)

Baumann Jakob, Bersier, Blumer, Bonhôte, Bopp, Boschung, Bosset, Bossi, Bühler, Cafilisch, Cailleur, Calame, de Cérenville, Chamorel, Choquard, Couchepin, de Dardel, Dedual, Eigenmann, Eisenhut, Forrer, Freiburghaus, Gamma, Gaudard, Gelpke, Genoud, Gottret, Grand, Grobet, Grünenfelder, Hartmann, Hofstetter, Jaton, Jenny (Bern), Jenny (Ennenda), Knüsel, Maunoir, Mayor, de Meuron, Meili, Mayer,

Michel, Miescher, Ming, Minger, Morard, Moser, Mosimann, Odinga, Perrier, Petrig, Piguët, Pitteloud, Pittet, de Rabours, Rellstab, Rothpletz, Ruh, Scherrer-Füllemann, Schirmer, Seiler (Sitten), Siegenthaler, Spichiger, Steiner (Kaltbrunn), Steuble, von Streng, Stuber, Sulzer, Tanner, Torche, Troillet, Tschumi, Ullmann, Vonmoos, Walser, Weber (Grasswil), Wunderli, Wyrsh, Zschokke, Züblin. (80)

Der Stimme enthält sich:

(S'abstient:)

Herr Schwander. (1)

Herr Klöti als Präsident stimmt nicht.

M. Klöti, président, ne prend pas part au vote. (1)

Abwesend sind die Herren:

(Sont absents Messieurs:)

Abt, Antognini, Balestra, Balmer, Bertschinger, Bürgi, Burren, Cattori, Donini, Enderli, Evéquo, Fehr, Forster, Frey, Garbani-Nerini, Gropierre, Hadorn, Hauser, Hilfiker, Holenstein, Hunziker, Ilg, Keller, Maillefer, von Matt, Möckli, Naville, Nobs, Obrecht, Perrin, Ringger, Roussy, Seiler (Liestal), Stähli, Steiner (Schwyz), Tobler, Vigizzi, Willemin, Zurburg-Geisser. (39)

1532. Zusatzabkommen zum Münzvertrag.

Convention monétaire internationale.

Differenzen. — Divergences.

(Siehe Seite 7 hievor. — Voir page 7 ci-devant.)

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen. — (*Adopté.*)

An den Ständerat.
(Au Conseil des Etats.)

1332. Arbeitskonferenz von Washington.

Conférence internationale du travail à Washington.

Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

Loi fédérale sur l'emploi des jeunes gens et des femmes dans les arts et métiers.

(Siehe Seite 22 hievor. — Voir page 22 ci-devant.)

Redaktionelle Bereinigung. — Rédaction définitive.

Sträuli, Berichterstatter der Kommission: Die Redaktionskommission hat wenige Bemerkungen zu machen. Einmal hat sich in Art. 3 eine Differenz zwischen dem deutschen und dem französischen Text herausgestellt, indem in Abs. 2 im französischen Text zitiert waren Ziff. 1 und 2 von Art. 1, im deutschen Text nur Ziff. 1. Eine nähere Prüfung hat ergeben, dass der letztere Text der richtige sei, und so wurde die Konkordanz in diesem Sinne hergestellt.

In Art. 6 hat die Kommission weggelassen einen Satz, der ursprünglich aufgenommen war und folgendermassen lautete: «Der Bundesrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Art. 4 und 5.» Die Weglassung erfolgte mit Rücksicht darauf, dass eine allgemeine Bestimmung in diesem Sinne über den Vollzug des Gesetzes in Art. 8 enthalten ist. Die Art. 10–13 sind der Inhalt des früheren Art. 9. Die Kommission hat die Strafbestimmungen auseinandergezogen und ähnlich redigiert wie beim Fabrikgesetz.

Endlich ist noch zu Art. 16 folgendes zu sagen. Der Ständerat und nachher der Nationalrat hat zu Art. 16 einen Zusatz angenommen, lautend: «Der Bundesrat kann Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalen Uebereinkommen vorgesehen sind, gestatten.» Die Kommission hat sich unter Zuziehung von Sachverständigen gefragt, wohin dieser Zusatz gehöre, und ist dazu gekommen, ihn in Art. 71 des Fabrikgesetzes unterzubringen. Die Kommission hat den Zusatz aber nicht ganz gleich redigiert, wie er angenommen war, sondern zwei Abänderungen daran vorgenommen, indem sie einmal diese Ausnahmen bezog auf die männliche Jugend, und sodann auf Jugendliche über 16 Jahren. Sie ist dazu gekommen, zu erklären, dass es kaum die Meinung der Räte gewesen war, hinter die Bestimmungen des Fabrikgesetzes oder der Konvention bezüglich der weiblichen Jugend zurückzugehen. Daher wurde die Bestimmung folgendermassen redigiert: «Hinsichtlich der Nachtarbeit kann der Bundesrat Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse geboten oder in internationalem Uebereinkommen vorgesehen sind, für Knaben von über 16 Jahren gestatten.» Die Kommission hat nicht daran gezweifelt, dass dies die Meinung der Räte gewesen sei, und schlägt daher diese Redaktion vor.

Zu Art. 72 ist nur noch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass mit der neuen Fassung des Art. 72 des Fabrikgesetzes der ganze Artikel in der bisherigen Form wegfällt. Wir beantragen Ihnen, dieser Redaktionsvorlage zuzustimmen.

Angenommen. — (*Adopté.*)

Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis sur l'initiative populaire.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1544
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.03.1922
Date	
Data	
Seite	212-213
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 324

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

**Sitzung vom 7. April 1922,
9 Uhr.**

Séance du 7 avril 1922, à 9 heures.

Vorsitz: }
Présidence: } Hr. Räder.

**1544. Wählbarkeit der Bundesbeamten in den
Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehrens.**

**Eligibilité des fonctionnaires fédéraux au Conseil national. Préavis
sur l'initiative populaire.**

Bericht des Bundesrates vom 13. Januar 1922 (Bundesblatt I, 105). — Rapport du Conseil fédéral du 13 janvier 1922 (Feuille fédérale I, 111).

Antrag der Kommission.

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Proposition de la commission.

Adhésion à la décision au Conseil national.

Mercier, Berichterstatter der Kommission: Mit Botschaft vom 13. Januar unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten einen Bericht zu dem von 57,139 stimmberechtigten Schweizerbürgern unterzeichneten Volksbegehren betreffend Abänderung des Art. 77 der Bundesverfassung, welches die Aufhebung der Unvereinbarkeit der Stellung eines Bundesbeamten mit dem Nationalratsmandat bezweckt.

Das Volksbegehren hat genau den gleichen Wortlaut wie der bundesrätliche Antrag vom Jahre 1920, den wir vor einem Jahr hier ausführlich behandelt haben. Es lautet:

«Der Art. 77 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 soll aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

Art. 77. Die Mitglieder des Ständerates und des Bundesrates können nicht zugleich Mitglieder des Nationalrates sein. Dasselbe gilt für die den Departementen des Bundesrates direkt unterstellten Dienstchefs sowie für die Mitglieder der Generaldirektion und der Kreisdirektionen der Bundesbahnen.

Die Bedingungen, unter denen die übrigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen dem Nationalrate angehören können, werden durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Der Bundesrat ist ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen diese Bedingungen im Verordnungsweg festzusetzen.»

Der Bundesrat verzichtet in seinem Bericht ausdrücklich auf eine Stellungnahme, indem er sagt, «um der Beurteilung durch Ihre Behörde in keiner Weise vorzugreifen», enthalte er sich jeder Stellungnahme. Ferner behandelt der Bundesrat in seinem letzten Bericht die Frage auch nicht mehr von der materiellen Seite, sondern verweist diesbezüglich auf dasjenige, was er in der ausführlichen Botschaft

vom 7. Juni 1920 den eidgenössischen Räten mitgeteilt hat.

Die Vorgeschichte unseres heutigen Geschäftes ist kurz resümiert folgende:

Mit Botschaft vom 7. Juni 1920 hatte der Bundesrat die Revision des Art. 77 in identischem Wortlaut mit dem heutigen Volksbegehren beantragt. Der Beschlusentwurf wurde vom Nationalrat am 25. Januar 1921 mit 55 gegen 47 Stimmen angenommen. Allerdings unter Streichung des letzten Satzes, welcher lautet: «Der Bundesrat ist ermächtigt, bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen diese Bedingungen im Verordnungsweg festzusetzen.» Der Ständerat dagegen lehnte am 7. April vergangenen Jahres mit 29 gegen 9 Stimmen das Eintreten ab. Worauf dann der Nationalrat in der Junisession mit 78 gegen 71 Stimmen beschloss, das Geschäft von der Traktandenliste abzusetzen.

Was nun das Traktandum anbetrifft, das uns heute beschäftigt, so ist dazu zu sagen, dass der Nationalrat am 31. März, also in der vergangenen Woche, mit 80 gegen 67 Stimmen beschlossen hat, der Initiative nicht zuzustimmen. Jedoch ohne expressis verbis einen Verwerfungsantrag an das Volk zu stellen, was gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend die Revision der Bundesverfassung möglich gewesen wäre. Nachdem der Ständerat vor einem Jahr in einer langen Sitzung die ganze Angelegenheit behandelt hat, indem acht Mitglieder des Ständerates sich eingehend pro et contra über die Frage aussprachen, nachdem hierauf der Ständerat mit der starken Mehrheit von 29 gegen 9 Stimmen das Eintreten abgelehnt hat, nachdem seither nur ein sehr geringer Wechsel im Mitgliederbestand des Ständerates stattgefunden hat und nachdem sich nun am letzten Freitag der Nationalrat im Gegensatz zu seiner früheren Stellungnahme auf den ständerätlichen Standpunkt gestellt hat, ist es nicht anzunehmen, dass heute der Ständerat seine Stellung ändern wird. Die Kommission glaubt daher, es wäre eine nochmalige Detailberatung der ganzen Frage überflüssig und es würde eine solche einen unnötigen Zeitverlust bedeuten. Sie hat daher den Berichterstatter beauftragt, nicht mehr auf die materielle Seite der Frage einzutreten, und sie beantragt auch dem Ständerate, die Angelegenheit nicht mehr materiell ab ovo aufzurollen.

Infolgedessen kann sich die Kommission kurz fassen. Eine Eintretensfrage gibt es für uns nicht, da wir nach Art. 8 des Bundesgesetzes einfach verpflichtet sind, uns mit dem Gegenstande zu befassen. In Würdigung der letztes Jahr erörterten materiellen Gesichtspunkte beantragt die Kommission, und zwar mit acht gegen eine Stimme, es sei in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate dem Entwurfe nicht zuzustimmen. Hierbei ist hervorzuheben, dass das einzige Mitglied, das den gegenteiligen Standpunkt einnimmt, ausdrücklich erklärt, keinen Minderheitsantrag stellen zu wollen.

Die Kommission hat sich gefragt, ob sie ausserdem dem Ständerate beantragen solle, von der ihm gemäss Art. 10 des Bundesgesetzes zustehenden Fakultät Gebrauch zu machen, und dem Volke ausdrücklich den Verwerfungsantrag zu stellen. Die Kommission hat diese Frage negativ beantwortet. Einmal, weil auf dem Zettel, den jeder Stimmberechtigte einige

Zeit vor der Abstimmung erhält, nicht nur das Volksbegehren selbst, sondern auch die Stellungnahme der eidgenössischen Räte zu demselben gedruckt vorgemerkt wird, und ferner, um keine Differenz mit dem Nationalrate zu schaffen, da eine solche Differenz höchstwahrscheinlich einer langen Debatte im Nationalrat rufen würde, so dass die Verabschiedung der Vorlage in der gegenwärtigen Session ausserordentlich in Frage gestellt würde, während es sehr wünschbar erscheint, das Traktandum in der laufenden Session endgültig zu erledigen, damit die Volksabstimmung längere Zeit vor Beginn der Propaganda für die nächsten Herbst stattfindenden Wahlen angesetzt werden kann, auf dass vor Beginn dieser Wahlpropaganda jedermann weiss, was nun rechtens ist. Angesichts dieser Situation beantragt Ihnen die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Nationalrate, dem Entwurfe nicht zuzustimmen und im übrigen Volk und Stände sprechen zu lassen.

Hauser: Ich stelle den Antrag auf Zustimmung zur Initiative. Mit Rücksicht auf die vom Referenten angeführten Gründe und die Tatsache, dass letztes Jahr diese Frage vom Ständerat einlässlich behandelt worden ist, verzichte ich jedoch auf eine materielle Begründung.

Abstimmung. — *Votation.*

Für den Antrag der Kommissions-	
mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag Hauser	7 Stimmen

An den Nationalrat.
(Au Conseil national.)

964. Militärstrafgesetzbuch. Code pénal militaire.

Fortsetzung. — *Suite.*

(Siehe Seite 180 hievor. — Voir page 180 ci-devant.)

Art. 213—215.

Geel, Berichterstatter der Kommission: Art. 8, Abs. 3, dieses Gesetzes bestimmt: « Wer nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen eines Vergehens verurteilt wird, das er früher begangen hat, wird nach diesem Gesetze beurteilt, jedoch nur, wenn dieses Gesetz günstiger für ihn ist, als das Gesetz, das zur Zeit der Tat in Kraft bestand. » Dieser im Strafrecht allgemein anerkannte Grundsatz der Anwendung des mildereren Rechtes bei einem Wechsel der Gesetzgebung wird nun im ersten Abschnitt des dritten Buches für die Uebergangszeit vom alten zum neuen Militärstrafgesetz ausgedehnt auf die Frage der Verjährung, auf die Vollziehung früherer Strafurteile und auf die Rehabilitation.

Nach Art. 213 finden die neuen Bestimmungen über die Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung auch Anwendung auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Taten und erkannten Strafen, bei denen die Verjährungsfrist unter dem alten Gesetz begonnen hat, aber erst unter dem neuen Gesetz zu Ende geht, sofern nämlich die neuen Verjährungsbestimmungen für den Täter günstiger sind als diejenigen des früheren Gesetzes.

Beim Vollzug früherer Strafurteile gilt das Prinzip des mildereren Rechtes im allgemeinen nicht, auch da nicht, wo das jetzige Recht auf das gleiche Vergehen mildere Strafen androht, sogar wenn es die früher erkannte Strafart für das nämliche Delikt nicht mehr enthält. Von diesem Grundsatz wird eine einzige Ausnahme gemacht, und zwar bei der Todesstrafe. Sie darf nicht mehr vollstreckt werden nach Art. 214, Ziff. 1, wenn die gleiche Tat nach dem neuen Militärstrafgesetz nicht mehr mit Todesstrafe bedroht ist. Sie wird dann von Gesetzes wegen in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. Diese Bestimmung kann deshalb eine erhöhte Bedeutung gewinnen, weil das neue Militärstrafgesetz bekanntlich die Zahl der todeswürdigen Delikte vermindert hat. In diesem Zusammenhange mag noch erwähnt werden, dass eine andere, im frühern Vorentwurf enthaltene Rückwirkung des neuen Gesetzes fallen gelassen worden ist. Eine früher ausgesprochene Strafe für eine Tat, welche das neue Militärstrafgesetz straflos lässt, fiel nach dem früheren Entwurf mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes dahin. Nach dem jetzigen Gesetz muss sie vollzogen werden. In der gleichen Linie der Anwendung des mildereren Gesetzes bewegen sich auch die Bestimmungen des Art. 214, Ziff. 2, und des Art. 215, dass die Wohltaten der im jetzigen Militärstrafgesetz neu einzuführenden Rechtsinstitute der bedingten Entlassung und der Rehabilitation auch früher verurteilten Tätern zukommen sollten. Wir beantragen Annahme des ersten Abschnittes, bzw. der Art. 213, 214 und 215.

Angenommen. — (*Adoptés.*)

Art. 216.

Geel, Berichterstatter der Kommission: Im Titel des zweiten Abschnittes beantragen wir Ihnen, das wohl nur aus Versehen weggebliebene Wort « Rehabilitationsverfahren » einzuschalten.

Nachdem die Bestimmungen über den Bereich des Militärstrafgesetzes neu geordnet worden sind, muss auch eine teilweise Revision der Bestimmungen über die militärische Gerichtsbarkeit eintreten. Die geltende Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 regelt in den ersten Artikeln gleichzeitig die prozessualen Verhältnisse der militärgerichtlichen Zuständigkeit und die materiell-rechtliche Frage des Bereiches des Militärstrafrechtes. Unsere Kommission hat nun die persönliche und sachliche Geltung des Militärrechtes neu geordnet in Art. 2—8, so dass alle Bestimmungen hierüber im ersten Abschnitt der Militärstrafgerichtsordnung dahinfallen. Nun wird aber in den Art. 216—221 dieses Gesetzes auch die Frage der Militärgerichtsbarkeit neu geregelt, so dass auch die prozessrechtlichen Bestimmungen und damit also der ganze erste Abschnitt, Art. 1—8 der Militärgerichtsordnung, dahinfallen und aufzu-

Wählbarkeit der Bundesbeamten in den Nationalrat. Begutachtung des Volksbegehren.

Eligibilité des fonctionnaires fédéraux an Conseil national. Préavis sur l'initiative populaire.

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	1554
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1922
Date	
Data	
Seite	222-223
Page	
Pagina	
Ref. No	20 029 341

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.